

10. Das Recht von Personen, die zu den in Ziffer 9 aufgeführten Gruppen gehören, vor deutschen Gerichten zu klagen, bleibt durch diese Verordnung unberührt.

11. Die Aufgaben und Befugnisse des Gerichtshofs sind, soweit diese Verordnung nichts Abweichendes bestimmt, die gleichen wie die der Gerichtshöfe, wie in den Vereinigten Staaten Rechtsfälle dieser Art entscheiden (trial courts). Die Verhandlungen, in denen die Parteien persönlich oder rechtlich vertreten erscheinen können, sind öffentlich durchzuführen. Die Parteien können Zeugen verhören und ins Kreuzverhör nehmen und Beweismaterial unter Einschluß von eidesstattlichen Erklärungen vorlegen, soweit es das Gericht nach seinem billigen Ermessen zuläßt. Die Entscheidungen sind auf Grund des sich hieraus ergebenden Aktenmaterials zu fällen. Ergänzende und einseitige Parteihandlungen einschließlich von Anträgen können ohne Einhaltung bestimmter Formen und ohne mündliche Verhandlung erledigt werden.

12?. Militärpersonen und Personal der Militärregierung sowie andere Personen, die der Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofs unterliegen, haben die Prozeß- und anderen Anordnungen des Gerichtes anzuerkennen und zu befolgen.

13. Offiziere und Beajnte der Militärregierung haben den streitführenden Parteien durch ihren Beistand eine ordnungsmäßige Prozeßführung zu ermöglichen. Sie haben die Vernehmung von Zeugen und die Einsichtnahme in sachdienliche Akten durch die dazu berechtigten Parteien bereitwillig zu gestatten und zu ermöglichen, daß im Bedarfsfälle Parteien und Zeugen verfügbar sind und vor Gericht erscheinen. Zur vollständigen Ermittlung des einem Rechtsstreit zugrunde liegenden Sachverhalts hat das, Gericht angemessene Verfügungen zu gewähren und sonstige Anordnungen zu treffen, soweit eine gerechte Durchführung des Rechtsstreites dies erfordert.

14. Geschworene sind den Verhandlungen nicht beizuziehen.

15. Nach Ablauf von 6 Monaten seit Eintritt des den Klageanspruch begründenden Ereignisses kann eine Klage vor diesem Gericht nicht mehr erhoben werden; jedoch läuft die 6-Monats-Frist während Abwesenheit eines Beklagten von der amerikanischen Besetzungszone, dem amerikanischen Sektor von Berlin oder der Bremer Enklave nicht. Ist innerhalb von 6 Monaten nach Erhebung der Klage keine Zustellung der Vorladung an den Beklagten erfolgt, so kann das Gericht die Klage zurückweisen, es sei denn, der Kläger weist dem Gericht nach, daß die Zustellung nur deswegen nicht erfolgen konnte, weil der Beklagte nicht auffindbar ist oder sich außerhalb der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs befindet.